Covestro Deutschland AG – Ergänzende Bestellbedingungen für technische Dienstleistungen

1. GELTENDES REGELWERK

Die gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien, Regelungen und Verordnungen finden uneingeschränkt Anwendung. Darüber hinaus gelten die besonderen Vorschriften des Betriebes sowie die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) des Verbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften (VBG). Diese entbinden den AUFTRAGNEHMER nicht von seiner Verpflichtung, weitere für seine Leistungen relevante Sicherheitsvorschriften einzuhalten und alle eingesetzten Mitarbeiter damit vertraut zu machen.

Für Standorte NRW (Leverkusen, Dormagen, Uerdingen):

Die „Sicherheits- und Ordnungsvorschriften im CHEMPARK (SOV Teil 1–2)" für Fremdfirmen, gültig ab 2022-09-01, sind vollinhaltlich Bestandteil der Bestellung.
Download: http://www.chempark.de/de/downloads.html

Für Standort Brunsbüttel (Industriepark):

Das „HSE-Handbuch" in der jeweils gültigen Fassung für Fremdfirmen innerhalb des Industrieparks ist vollinhaltlich Bestandteil der Bestellung.
Download: https://www.covestro.com/de/company/covestro-worldwide/deutschland/covestro-in-deutschland/standorte/brunsbuettel

Unterkünfte:

AUFTRAGNEHMER wird darauf hingewiesen, dass am Standort Brunsbüttel und in der näheren Umgebung mit Engpässen bei Unterkünften zu rechnen ist. AUFTRAGNEHMER wird gebeten, diesbezügliche Planungen frühzeitig mit AUFTRAGGEBER abzustimmen.

Die Einhaltung der jeweiligen Vorschriften ist Teil der Bestellung. Voraussetzung ist eine sorgfältige Unterweisung des Personals und dessen Vorbereitung auf den Einsatz.

2. ALLGEMEINE PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich ohne zusätzliche Kosten:

- Den Gesamtauftragswert nicht ohne schriftliche Genehmigung zu überschreiten.
- Leistungen grundsätzlich nur nach schriftlicher Beauftragung zu erbringen. Mündliche Beauftragung ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Betriebsstörung) zulässig; schriftliche Nachsendung erfolgt am nächsten Werktag.
- Für die gesamte Laufzeit die angeforderten Leistungen zu den vereinbarten Bedingungen in Form von Einzelaufträgen auszuführen.
- Sich vor Arbeitsbeginn mit dem gesamten Umfang vertraut zu machen, inkl. gemeinsamer Besichtigung der Baustelle/des Montageorts.
- Keine Nachforderungen aus Unkenntnis von Vorschriften, Spezifikationen und örtlichen Verhältnissen einzureichen.

- Wartezeiten/Behinderungen ab 0,5 Stunden pro Mitarbeiter unverzüglich zu melden und zeitnah schriftlich zur Genehmigung einzureichen.
- Alle anfallenden Kosten für Spinde, Gewerbefläche, Containerplätze, Akutmedizin, Arbeitssicherheit, Brandschutz/Rettungsdienst und Werkschutz je Mitarbeiter in den Preisen berücksichtigt zu haben.

3. ANFORDERUNGEN AN MITARBEITER UND NACHAUFTRAGNEHMER

AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich ohne zusätzliche Kosten:

- Deutschkenntnisse aller eingesetzten Mitarbeiter in dem Maße, dass Sicherheitsunterweisungen und -meldungen in Wort und Schrift verstanden werden
- Zuverlässige, fachlich geeignete Mitarbeiter auszuwählen und zu Sorgfalt zu verpflichten
- Qualifikationsnachweise auf Anforderung vorzulegen
- Berechtigte Interessen des AUFTRAGGEBERs bei Personalauswahl zu berücksichtigen
- Unverzüglicher Austausch eines Mitarbeiters bei Beeinträchtigung der Zusammenarbeit
- Unterweisung des Personals in UVV, Ordnungsvorschriften und Arbeitsschutzvorschriften
- Keine Arbeiten ohne Erlaubnisschein; strikte Einhaltung der Bedingungen
- Einsatz von Nachauftragnehmern nur nach schriftlicher Genehmigung des AUFTRAGGEBERs
- Nachweis, dass Nachauftragnehmer Steuern, Sozialabgaben und Pflichten nach AÜG erfüllen
- Hohe Maßstäbe an Nachauftragnehmer bzgl. Arbeitssicherheit; Verstöße werden als eigene angerechnet
- Schweißarbeiten nur durch geprüfte Schweißer mit gültigen Prüfbescheinigungen
- Flanschmontagen nur durch geschultes Personal gem. Handlungsanweisung „Flanschschulung"

Nichtbeachtung dieser Anforderungen gilt als nicht ordnungsgemäße Erfüllung der gesamten Bestellung.

4. ARBEITSSICHERHEIT

Der Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Arbeit stellt für den Covestro Konzern ein wesentliches Ziel dar.

„Nichts was wir tun, ist es wert, dafür eine Verletzung in Kauf zu nehmen."

Arbeitssicherheit und Gesundheitserhaltung, gleichrangig mit Ordnung und Sauberkeit, haben oberste Priorität. Unfälle sind vermeidbar, wenn die Arbeit vorher durchdacht, sicher vorbereitet und umsichtig ausgeführt wird.

Unsere Zielsetzung:

- Arbeitsschutzmanagement nach OHSAS
- Meldung bei Beinahe-Unfällen
- Einhaltung vereinbarter Sicherheitsregeln
- Keine Arbeitsunfälle
- Keine Verletzungen und unsichere Handlungen
- Keine umweltrelevanten Vorfälle
- Ordnung und Sauberkeit an allen Arbeitsplätzen
- Termingerechte Realisierung der Arbeiten

Covestro Deutschland AG und der Vertragspartner verpflichten sich, einander bei der Beurteilung betriebsspezifischer Gefahren zu unterstützen und die erforderlichen Informationen bereitzustellen.

Die vom AUFTRAGGEBER durchgeführte Gefährdungsbeurteilung bezieht sich auf die von der Chemieanlage ausgehenden Gefahren und hat zum Ergebnis die im Erlaubnisschein dokumentierten Maßnahmen zur PSA und z. B. dem EX-Schutz. Tätigkeitsbezogene Gefährdungen des ausführenden Gewerkes sind vom AUFTRAGNEHMER zu beurteilen inkl. seiner notwendigen Schutzmaßnahmen.

Unfallmeldung und -folgen:

AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, seine auf meldepflichtige Unfälle mit Ausfalltagen (ärztlich bestätigte Arbeitsunfähigkeit von mindestens einem Tag) basierende Sicherheitsstatistik jederzeit auf Anforderung für die vorangegangenen 12 Monate an Covestro Deutschland AG zu senden. Die Statistik erstreckt sich auf alle Leistungen, die AUFTRAGNEHMER unter dem Rahmenvertrag in Deutschland erbracht hat.

Hat AUFTRAGNEHMER einen Unfall mit bescheinigter Arbeitsunfähigkeit verschuldet, ist er zur lückenlosen Aufklärung sowie zur Durchführung abzustimmender Maßnahmen (z. B. Trainingsprogramme) verpflichtet. Bei verschuldetem meldepflichtigem Unfall mit Ausfalltagen ist Covestro berechtigt, die Bestellung ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Bei Fremdfirmenpersonal werden Vorarbeiter und Sicherheitsorganisation informiert; Vorfall und Name werden protokolliert.

5. TECHNISCHE SICHERHEIT UND ANLAGEN

AUFTRAGNEHMER ist verantwortlich für die Ausrüstung seiner Mitarbeiter und Nachunternehmer mit der gewerkespezifischen Schutzausrüstung und deren Benutzung.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen den Bestimmungen der UVV „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" der BG Chemie entsprechen. AUFTRAGNEHMER sichert zu, dass die zu liefernden Einrichtungen diesen Bestimmungen entsprechen – auch wenn die Anfertigung nach Angaben des AUFTRAGGEBERs erfolgt. Kann diese Zusicherung nicht gegeben werden, ist vor Ausführung eine schriftliche Mitteilung erforderlich. AUFTRAGGEBER behält sich vor, die Bestellung rückgängig zu machen.

Der AUFTRAGNEHMER bestätigt, dass von Covestro zur Verfügung gestellte Strommengen ausschließlich für Dienstleistungen für Covestro Deutschland AG verwendet werden.

AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, bei Baustelleneinrichtung und Arbeitsausführung alle zutreffenden Unfallverhütungsvorschriften, Auflagen der Berufsgenossenschaft und des Gewerbeaufsichtsamtes zwingend zu befolgen. Er haftet für alle Kosten und Schäden aus Nichtbeachtung.

Sämtliche Fahrzeuge des AUFTRAGNEHMERs dürfen außerhalb der Arbeitszeit nur auf gesichertem Untergrund abgestellt werden (Schutz vor Boden-/Gewässerverunreinigung).

6. MATERIAL UND BEISTELLUNGEN

AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich ohne zusätzliche Kosten:

- Alle Transporte beigestellten Materials innerhalb Fertigungs-/Montagestätte zu organisieren
- Be-/Entladung und fachgerechte Einlagerung durchzuführen
- Bei Einlagerung im Baustellenlager eine Wareneingangsprüfung durchzuführen (Grobidentifikation, Sichtkontrolle, Mengenprüfung, Maßhaltigkeit, Leistungs-/Funktionsdaten)
- Nach Abschluss: Übergabe der Lieferscheine an AUFTRAGGEBER
- Kanthölzer/Paletten und Hebefahrzeuge vorzuhalten
- Bei externer Materialbeschaffung: Einkaufsnettorechnung (aufgeteilt nach Material, Fracht, Verpackung, Zeugniskosten) zeitnah einzureichen

7. ÄNDERUNGEN IM LEISTUNGSUMFANG (CHANGE-ORDER-VERFAHREN)

Der AUFTRAGGEBER ist berechtigt, Änderungen des Leistungsumfangs zu verlangen. Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Änderungsanforderung schriftlich mitzuteilen, welche Auswirkungen die Änderung hat:

- technisch (Machbarkeit, Spezifikationsänderungen)
- wirtschaftlich (Mehr-/Minderkosten)
- terminlich (Auswirkung auf vereinbarte Fristen)

Die Änderung wird erst nach schriftlicher Zustimmung beider Parteien wirksam. Bis zur Einigung setzt der AUFTRAGNEHMER die Arbeiten im bisherigen Umfang fort, sofern der AUFTRAGGEBER nichts anderes anordnet.

Bei Verringerung des Leistungsumfangs hat der AUFTRAGNEHMER keinen Anspruch auf den gekürzten Anteil.

8. PRÜFUNGEN

AUFTRAGGEBER behält sich zerstörungsfreie Prüfung von Schweißnähten in Vorfertigung und am Montageort vor. Bei Durchstrahlungsprüfung ist ein Filmlageplan anzufertigen. Bei festgestellten Mängeln kann Annahme von weiteren Prüfungen abhängig gemacht werden.

Bei Druck-/Dichtheitsprüfungen sind nur Dichtungen zu verwenden, die für den späteren Betrieb vorgesehen sind. Abweichungen bedürfen schriftlicher Zustimmung.

9. ABNAHME DER LEISTUNG

Die Abnahme der Leistung erfolgt nach folgendem Verfahren:

a) Der AUFTRAGNEHMER meldet die Fertigstellung schriftlich beim AUFTRAGGEBER an.

b) Der AUFTRAGGEBER führt innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Fertigstellungsmeldung eine Prüfung durch und erstellt ein Abnahmeprotokoll.

c) Das Abnahmeprotokoll wird erst mit beiderseitiger Unterschrift rechtsverbindlich.

d) Einsprüche gegen das Abnahmeprotokoll sind binnen 10 Arbeitstagen schriftlich geltend zu machen.

e) Die Endabnahme gilt als erteilt, wenn das letzte Prüfprotokoll ohne offene Mängel vorliegt und die vollständige Dokumentation an den AUFTRAGGEBER übergeben wurde.

f) Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, sind diese im Protokoll zu vermerken. Der AUFTRAGNEHMER hat die Mängel innerhalb einer vom AUFTRAGGEBER gesetzten angemessenen Frist zu beseitigen. Nach Mängelbeseitigung erfolgt eine Nachabnahme.

10. INFORMATIONS- UND PRÜFRECHT

AUFTRAGNEHMER gestattet AUFTRAGGEBER jederzeit – auch bei Nachunternehmereinsatz – Einblick in die Bearbeitung der Einzelaufträge, um sich vom Fortschritt und der vertragsgemäßen Ausführung zu überzeugen.

11. ABFALLBESEITIGUNG

Es dürfen nur Abfälle entsorgt werden, die entsprechend der Anforderung des AUFTRAGGEBERs sortiert und im Zusammenhang mit der Bestellung innerhalb der Standorte erzeugt wurden. AUFTRAGNEHMER darf keinerlei Abfälle von außen einbringen.

Die Entsorgung hat nach den Vorgaben der Entsorgungswegweiser der jeweiligen Standorte zu erfolgen.

Standorte NRW: Anlieferungszeiten zu den Entsorgungsstätten: Mo.–Fr. 7:00–15:15 Uhr.

Standort Brunsbüttel: Anlieferungszeitengemäß den aktuellen Vorgaben des Industrieparks.

12. ANERKENNUNG VON LEISTUNG UND ZAHLUNG

Der in der Bestellung geschätzte Bestellwert ist unverbindlich und begründet keinen Anspruch in der Summe.

Fristen:

- Einzel-/Teilabrechnungen: binnen **10 Arbeitstagen** nach Leistungserbringung
- Gesamtabrechnung: binnen **20 Arbeitstagen** nach protokollierter Schlussabnahme
- Stundennachweise (bei Leistungen nach Zeit und Aufwand): binnen **5 Arbeitstagen** unaufgefordert beizufügen

Später eingehende Abrechnungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Gutschrift oder Rechnungsbegleichung bedeutet keine sachliche/wertmäßige Prüfung. Die Anerkennung liegt erst nach Aufmaßprüfung im Stichprobenprüfverfahren vor – spätestens nach 6 Monaten.

Anerkennung erstreckt sich lediglich auf den Einsatz auf der Baustelle/Montageort und nur auf die Ausführungszeit.

Nachforderungen: Bei unvorhergesehenen Schwierigkeiten ist AUFTRAGNEHMER verpflichtet, sich umgehend beim AUFTRAGGEBER zu melden und Grund, Dauer und Vergütungshöhe genehmigen zu lassen. Änderungen/Minderungen/Mehrungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Preisvereinbarung.

Zuschläge für Mehrarbeit: Nur bei betriebsbedingt angeforderter Leistung außerhalb der regulären Arbeitszeit – nach vorheriger Genehmigung.

In den vereinbarten Sätzen enthalten sind u. a.:

- Lohn- und Lohnnebenkosten
- Spesen, Auslösung, Sozialkosten
- Gemeinkosten, Reise-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten
- Erschwernis- und Schmutzzulagen
- Auf-/Abrüsten inkl. Werkzeuge und Sicherheitsmittel
- Betriebsspezifische Sicherheitsunterweisungen
- Sämtliche Kommunikationskosten

Nicht vereinbarte Preise bedürfen der ausdrücklichen Anerkennung durch AUFTRAGGEBER.

13. EIGENTUM UND SCHUTZRECHTE AN ARBEITSERGEBNISSEN

(1) Sämtliche im Zusammenhang mit der Bestellung entstehenden Arbeitsergebnisse – einschließlich Erfindungen, Designs, Computerprogramme, Zeichnungen, Modelle, Daten und Know-how – stehen ausschließlich dem AUFTRAGGEBER zu. Der AUFTRAGNEHMER tritt hiermit sämtliche übertragbaren Rechte im Voraus vollständig an den AUFTRAGGEBER ab; dieser nimmt die Abtretung an.

(2) Der AUFTRAGGEBER erhält an allen urheberrechtlich geschützten Werken ein räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes, ausschließliches, unwiderrufliches und unterlizenzierbares Nutzungsrecht für alle bekannten und künftigen Nutzungsarten. Dies umfasst auch Werke, die bei Nachunternehmern des AUFTRAGNEHMERs entstehen.

(3) Der AUFTRAGGEBER erwirbt zudem das Sacheigentum an allen im Rahmen der Leistung hergestellten körperlichen Gegenständen und Datenträgern.

(4) Computerprogramme sind im Quellcode und Objektcode auf Datenträgern zu übergeben. Hiervon ausgenommen sind generelle Softwarewerkzeuge des AUFTRAGNEHMERs, die lediglich als nicht-exklusive Lizenz in konfigurierter Form überlassen werden.

(5) Der AUFTRAGNEHMER stellt sicher, dass Arbeitnehmererfindungen nach dem ArbEG unbeschränkt in Anspruch genommen werden und alle beteiligten Erfinder und Urheber gemäß §§ 32/32a UrhG angemessen vergütet sind. Der AUFTRAGNEHMER stellt den AUFTRAGGEBER von sämtlichen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei.

(6) Der AUFTRAGGEBER hat das Recht, auf alle Erfindungen nach freier Wahl Schutzrechte anzumelden. Meldet der AUFTRAGGEBER innerhalb von 6 Monaten kein Schutzrecht an, werden die Rechte an den AUFTRAGNEHMER zurückübertragen; der AUFTRAGGEBER behält ein nicht-exklusives, kostenfreies, unbeschränktes Nutzungsrecht inkl. Unterlizenzierung.

(7) Soweit die Nutzung der Arbeitsergebnisse von vorbestehendem geistigem Eigentum des AUFTRAGNEHMERs abhängt (ALTRECHTE), erteilt dieser dem AUFTRAGGEBER ein nicht-exklusives, räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht. Für Know-how und Urheberrechte ist dieses kostenfrei; für vorbestehende Patente werden die Lizenzbedingungen gesondert vereinbart. Der AUFTRAGNEHMER informiert den AUFTRAGGEBER unverzüglich über solche ALTRECHTE.

14. GEHEIMHALTUNG

(1) Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, sämtliche im Zusammenhang mit der Bestellung erhaltenen technischen und kaufmännischen Informationen des AUFTRAGGEBERs (nachfolgend „INFORMATIONEN") ausschließlich für den Bestellzweck zu verwenden, streng vertraulich zu behandeln und Dritten ohne schriftliche Genehmigung nicht zugänglich zu machen. Der Zugang ist auf Mitarbeiter zu beschränken, die die INFORMATIONEN für die Leistungserbringung benötigen (need-to-know). Diese sind zur Geheimhaltung – auch über das Beschäftigungsende hinaus – zu verpflichten.

(2) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für INFORMATIONEN, die nachweislich: (a) vor Erhalt bereits beim AUFTRAGNEHMER bekannt waren, (b) zum Zeitpunkt der Mitteilung öffentlich bekannt waren, (c) ohne Verschulden des AUFTRAGNEHMERs öffentlich wurden, (d) von einem berechtigten Dritten ohne Geheimhaltungspflicht erhalten wurden, (e) unabhängig entwickelt wurden, oder (f) aufgrund zwingender gesetzlicher oder gerichtlicher Verpflichtung offengelegt werden müssen – in letzterem Fall unter sofortiger Information des AUFTRAGGEBERs und Minimierung des Offenlegungsumfangs.

(3) Der AUFTRAGGEBER behält alle Rechte an den INFORMATIONEN. Der AUFTRAGNEHMER wird hieraus keine Vorbenutzungsrechte (§ 12 PatG) herleiten oder den Einwand offenkundiger Vorbenutzung geltend machen.

(4) Die Geheimhaltungspflichten gelten für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Übergabe der INFORMATIONEN oder ab Beendigung der Bestellung, je nachdem welcher Zeitpunkt später liegt.

15. REPARATURKLAUSEL

Werden dem AUFTRAGNEHMER Teile, Baugruppen oder Anlagenkomponenten zur Reparatur, Überholung oder Bearbeitung überlassen, so gilt Folgendes:

a) Die überlassenen Teile bleiben in jedem Bearbeitungsstadium uneingeschränktes Eigentum des AUFTRAGGEBERs.

b) Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich zur Aufbewahrung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und zur eindeutigen Kennzeichnung als Eigentum des AUFTRAGGEBERs.

c) Eine Vermischung oder Verbindung mit Teilen anderer Auftraggeber ist unzulässig, sofern nicht ausdrücklich genehmigt.

d) Der AUFTRAGNEHMER hat die überlassenen Teile gegen Beschädigung, Verlust und Zugriff Dritter zu sichern und angemessen zu versichern.

e) Bei Beschädigung oder Verlust haftet der AUFTRAGNEHMER für den Wiederbeschaffungswert.

16. STEUERKLAUSEL BAULEISTUNGSVERTRÄGE

Covestro Deutschland AG hat das Recht, von Vergütungen, für die eine Einbehaltungsverpflichtung nach § 48 EStG besteht, diejenigen Steuern einzubehalten, die der Vertragspartner nach deutschem Steuerrecht schuldet und für deren Abführung Covestro haftet. Hierüber wird umgehend eine Steuerbescheinigung erteilt.

Der Steuerabzug unterbleibt bei Vorlage einer Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes zum Zeitpunkt der Zahlung.

Ausländische Auftragnehmer berechnen ihre Leistungen ohne Umsatzsteuer.

17. HAFTUNGSFREISTELLUNG NACH DEM MiLoG

I. Verpflichtungen des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer sichert zu, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes einzuhalten.
2. Er verpflichtet beauftragte Nachunternehmer und Verleiher in gleichem Umfang.
3. Nachweis der Erfüllung auf Verlangen durch unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung jederzeit durch kurzfristig angekündigte Audits zu überprüfen. Der Auftragnehmer gewährt Zugang zu Einrichtungen und Datenbanken und legt alle erforderlichen Unterlagen im Original vor.

II. Verpflichtung des Auftraggebers

Unverzügliche Information des Auftragnehmers bei Inanspruchnahme durch Dritte im Zusammenhang mit dem MiLoG.

III. Haftungsfreistellung

1. Freistellung von allen Ansprüchen Dritter (einschl. Arbeitnehmer, Nachunternehmer, Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Bundesagentur für Arbeit) im Zusammenhang mit dem MiLoG.
2. Die vertragliche Haftungsbegrenzung findet bei MiLoG-Haftung keine Anwendung.

IV. Zustimmungsvorbehalt: Beauftragung von Nach-/Subunternehmern unter Vorbehalt der Zustimmung.

V. Sicherheiten: Einbehalt von Entgeltbestandteilen bis zum Nachweis; ggf. Bankbürgschaft.

VI. Sonderkündigungsrecht: Bei Nichterfüllung nach angemessener Frist; außerordentliche Kündigung bei Pflichtverstoß.

18. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Bestellung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.
